

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concession.

N^o 8.

Sonnabends, den 24. Februar.

1844.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Ngr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpuszeile oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Bekanntmachung des Ministerium des Innern, die Vertilgung der Maikäfer betreffend.

In Folge der von dem Ministerium des Innern unterm 30. März 1840 wegen Vertilgung der Maikäfer erlassenen Bekanntmachung und der beigefügten Belehrung über die Naturgeschichte und die Mittel zu Vertilgung der Maikäfer, sind viele Landgemeinden und Grundstücksbesitzer bemüht gewesen, durch die Tödtung der im Jahre 1840 in ungewöhnlich großer Anzahl erschienenen Maikäfer, wie späterhin, namentlich im verwichenen Jahre durch sorgfältiges Auslesen und Tödten der Egelinge sich einen wesentlichen Schutz gegen die Wiederkehr der Verwüstungen ihrer Garten-, Feld- und Waldgewächse durch die gedachten Käfer zu verschaffen, und es sind ihre dießfalligen lobenswerthen Bemühungen zeither schon nicht ohne Erfolg geblieben.

Da nach den vorliegenden Erfahrungen in dem heurigen Frühjahr wiederum eine zahlreichere Wiederkehr der Maikäfer zu erwarten ist, so werden die Landgemeinden und Grundeigenthümer anderweit aufgefodert, innerhalb der ersten 14 Tage, vom ersten Erscheinen der Maikäfer an gerechnet, allenthalben mit vereinten Kräften für deren thunlichste Vertilgung Sorge zu tragen. Dies ist am geeignetsten dadurch zu bewerkstelligen, daß die Bäume in der Morgenkühle, wenn der Käfer starr und unthätig sitzt, geschüttelt, die Käfer in Gefäßen, die etwas Wasser enthalten, aufgesammelt, und weder durch Stampfen oder durch Aufgießen von kochendem Wasser getödtet werden.

Das Ministerium des Innern darf erwarten, daß die Landgemeinden und Grundbesitzer durch besondere, in ihrem eigenen Interesse liegende, und ihnen zum Lobe gereichende Thätigkeit der vorstehenden Aufforderung entsprechen werden. Es versieht sich dasselbe insbesondere auch zu den Gutsherrschaften und Mitgliedern der landwirthschaftlichen Vereine, daß sie durch gutes Beispiel und Anregung Anderer zu Förderung der gedachten Maßregel vorzugsweise beitragen werden.

Dresden, den 24. Januar 1844.

Ministerium des Innern.
Rostig und Jänckendorf.

Demuth, S.

Nachrichten aus dem Vaterlande.

Dresden. Wie weit doch die Speculation getrieben wird. Am 12. Februar, am Ziehungstage der Landeslotterie, fragte ein Individuum in mehren hiesigen Lotterie-Collectionen an, ob er nicht

einige Loose, welche er auf einem Zettel notirt hatte, bekommen könne. Nur von einer der bezeichneten Nummern war noch ein Viertel vorhanden, welches der Fremde sofort ankaufte. Abends bei der Ankunft des Postzuges trafen die Resultate der an demselben Tage vorgenommenen Ziehung